

π n
3687



II n
3687

Verschreibung vnd ver

züg der 48. Regenten des Landes Diet-
marschen gegen dem Könige zu Denmarck ic.
auch den Herzogen zu Schleswig/
von wegen des Herzogthums zu
Holstein/ dardurch aller derselbē
Kriegshandlungē abgestellt
vñ mit ainander genz-
lich vertragen
seyen.

1559.



In namen der vngethailten Drey-
faltigkeit. Wir die gewesne achtvndvierzig
vnd gemaine des Landes Dithmarschen
Bekennen vnd thun khundt vor vns vnd
vnsere Erben / Nachkommen vnd sunst jederne-
niglich dem diser Brief zusehende / zulesen / oder zu
hören fürkomet / Nachdem die durchleüchtigisten
Grosmechtigisten Hochgebomen Fürsten / vnd
Herrn / Herz Friderich der ander Erwölter König
zu Denmarken vnd Norwegen / Herz Johans vnd
Adolff genetern vnd gebüedere / Erben zu Norwe-
gen / Herzogen zu Schleswig / Holstain / vñ der
Dittmarischen / Grauen zu Oldenburg vnd Del-
menhorst ic. vnserer gnedigiste gebietende Herrn vñ
Landtsfürsten vonwegen vnserer langwirigen Re-
bellion / vngehorsam vnd widerspennigkeit / damit
wir vns irer Kō: Maie: vnd F. G. widersetzt / zu
ainer besuegten Kriegshandlung verursacht dar-
durch wir vberzogen / vnd vermittlst Göttlicher
schickung bezwungen / vnd vberwunden worden /
vnd aber ire Kō: Maie: vnd F. G. aus angeborner
Kō: vnd fürstlichen güete / vnd miltigkeit / auf vn-
sere vnderthenigs kleglichs bitten vnd ansuechen /
vns mit vnserm armenn weibern vnd Kindern / vn-
angesehen vnserer verwurckhung zu gnaden aufzu-
nemen / vnd zu vnsern güetern souil der vberig gne-
digist

digist vnd gnedig zu zusteeende bewegen lassen / Dar
ran wir nechst Got dem Allmechtigen zu Ewiger
danckhbarkeit / ire Kō: Maie: vñ f. G. vns schul
dig erkennen. Das wir demnach bey vnsern Aidē /
Ehren Trewen / vnd allen des ihenigen / des ainem
frommen ehrlichen maßen Bindē kan / vns verpflich
tet / verstrickt vnd versprochen / verpflichten vnd
versprechen vns hiemit / Vnd inn Crafft des Briefts /
für vns / vnserer Erben vnd Nachkommen / Das
wir mit vnberwertter handt / mit ainem fueßfaal
höchsten vnd hochgedachten Kō: Maie: vnd f.
G. vnserer demut erzaigen vnd vmb verzeyhung vn
serer missethat vnd verhandlung bitten / Vnd wir
die gewesene. 48. verweser des Landes aller get abtē
Regierung vnd verwalltung vns genglich verzeihen
vnd enteüßern wöllen vnd sollen / vnd wöllen vol
gendts irer Kō. Maie: als ainem Herzogen zu Hol
stein / sambt baidē vnsern gnedigen herin vñ Landts
fürsten / Herzogen Johansen vnd Adolffen vnd irer
Kō: Maie: vnd f. G. Erben vnd nachkommen im
Herzogthumb Holstain globen vñ schwern als vn
derthonen von rechts vnd gewonhait wege gebürt /
vnd ire Kō: Maie: vnd f. G. solchen Aidt vns
wortlichen werden stafiern vnd furhalten lassen.

Auch wöllen wir die haubt Panner vnd fane so
in

in weilandt König Hansen zu Denmarckh / vnd
Hertzog Friderichen zu Holstain / niderlag erobert /
sampt allen Klinodien / so bey vns furhanden / bey
vnserm Aide vberantworten / vnd sollen hinfurter
alle Regalia / hochheit / herlichkait / gerechtigkeit /
jacht / vischerey / vnd was dem anhengig / im ganzē
lande irer Kō. Maie. vnd F. G. zustehen.

Auch sollen alle gerichtszwang / gericht vñ recht
durch ire Kō. Maie. vnd F. G. Erben vñnd
nachkommen im Hertzogthumb Holstain one alle
vnserer Behinderung einrede verordnet werden / vñ
die Appellation an ire Kō. Maie. vnd F. G. vnd
nicht ferner frey stehen / vnd die Bruche vnd gerichtsz
gefelle / irer Kō. Maie. vnd F. G. bleiben / inmassē
solchs alles mit andern irer Kō. Maie. vnd F. G.
vnderthanen gehalten wirdt / vñ soll bey irer Kō.
Maie. vnd F. G. willen vnd gefallen stehen / wo /
wef gestalt vnd durch was püttl ire Kō. Maie.
vnd F. G. die gerichte bestellen wollen.

Wir sollen vnd wollen auch vermittelst vnserm
Aide zu irer Kō. Maie. vnd F. G. henden vberant
worten / alle Buefliche vrkunden / wie die namen
haben mugen / von Kō. Kaisern vnd Fürsten /
auch Gaistlich vnd Weltlichen Fürsten / vñ Stēde
auf

ausgegeben / die bey dem landt Dittmarschen ver-
handen / vnd jm faal ein oder mer (welchs doch mit
vnserm wissen vnd fürsezlich nicht geschehen soll)
hinderbleiben vnd nicht vberantwortet wurden
Des dān wie vns hiemit wissentlich on alle geferde
weniger nicht / dan ob sy namkundig alhie gemacht
oder wortlich einuerleibt weren / bey vnsern Leib-
lichen geschwornen aiden / vnd in der bestendigsten
form vnd maß / als solchs zu rechte geschehen soll
oder mag / hiemit verzeihen vnd Begeben / dieselben
zu kainen zeiten / für vns / vnserer Erben vnd nach-
kthommen in ainige wege furzuwendē / zugebrauchē
noch jemandts anders von vnsern wegen in oder
aufferhalb rechtens furzuwenden oder zugebrauchē
zuerstatten.

In gleichem sollen vnd wollen wir / alles geschutz
Munition / gewere / harnisch vnd Rüstung voraus-
geben zu irer Kō: Maie: vnd S. G. oder derselben
verordenten handen vberantworten / vnd one irer
Kō: Maie: vnd S. G. oder derselben Erben / vnd
nachkthommen bewilligung kain andere widerumb
zeugen / Wir wollen auch one alle verweilung / alle
schanzen vnd andere Vestung jm lande nider reissen
vnd vernichtigen / vnd one irer Kō: Maie: vnd S.
G. Erben vnd nachkthommen wissen vnd willen /
kaine

Keine andere widerbauen vnd aufwerffen / Auch
soll das Holz Hammen genant fürderlich abgehauē
werden / jedoch des gefellete Holz den jhenigen blei-
be den es bis her erblich zugehört / vñ als dan jr Kō:
Maie: vnd F. G. auff vnser Kleglichen demuetige
Bite vnser armen vnderthanen gelegenheit gnedigist
vnd gnediglich angesehen / vnd die widerlage des
angewendten Kriegsbecostungen im gleichen die
fürderung von wegen der diener heuser / die wir im
Landt aufbauen sollen / auch was an Acker / Wis-
se / Grasinge Holzunge darzu gelegt werden sollte /
gnedigist vnd gnediglich zu Ruchhgestellet / vnd
vns bey vnsern guetern Erben vnd aigen zulassen /
jn gnaden bewilligt / Darvor wir jr Kō: Maie: vñ
F. G. derselben Erben vnd nachkommen zu jers-
licher pflicht vnd Bekandtnus geben / von jeden mor-
gen marsch landes binen dickes gebaut vnd vngesa-
uet / die morgen auf roden / jn die Breite vnd 120.
Raden in die lenge die Kode / 16. rotelang gerechēt
jerslichs ainen gulden münzgs dem gulden zu 24. schil-
ling gerechent / vnd auf der Gest die halbe sadt die
die Gestman seyhet / vnd sollen vnd wollen der lādē
Bede landtvolck dienst vnd in allen andern vns ge-
gen jr Kō: Maie: vnd F. G. Ire Erben vnd nach-
kommen erzaigen vnd hallten / wie solchs jn den
friesen Strouderu Eder stedern / krempern / vnd
wiltter

wilte mar scheren / gehalten werdt.

Wir wollen auch die Bundtius so wir mit den
von Lübeckh vnd sonst andern verbundtius Con-
faederalinj zu ewigen zeiten gantzlich enthalten.

Solchs alles vnd jedes / vñ wess sonst mer from-
men Christlichen getreuen vnderthanen / aigent vnd
geburt / gereden vnd geloben / Wir die gewesen / 48.
vnd gemaine inwoner des landes Dittmarsch für
vns vnd vnserer Erben vnd nachthommen / bey vn-
sern Aiden Ehren vnd Treuen / stetts / vest vnd vn-
uerbruchlich wol zuhalten / Darwider mit gedanc-
ken / wortte noch wercken / nicht thon handlen / noch
jemandt anders von vnsern wegen zuthun oder zu-
handlẽ zuuerstatten / alles sonder Argelist vñ geferde

Des zu merer Vithundt haben wir mit sambt-
lichen eindrechtigen Rathe / vnd Bewilligung des
insigel / Welchs sich des landts Dittmarschen jezige
ger zeit gebraucht / wissentlich lassen hangen /
an disem brief Der geben ist / des Ersten
Dinstags nach Viti im Jar 1559.



AKT n 3687

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

5

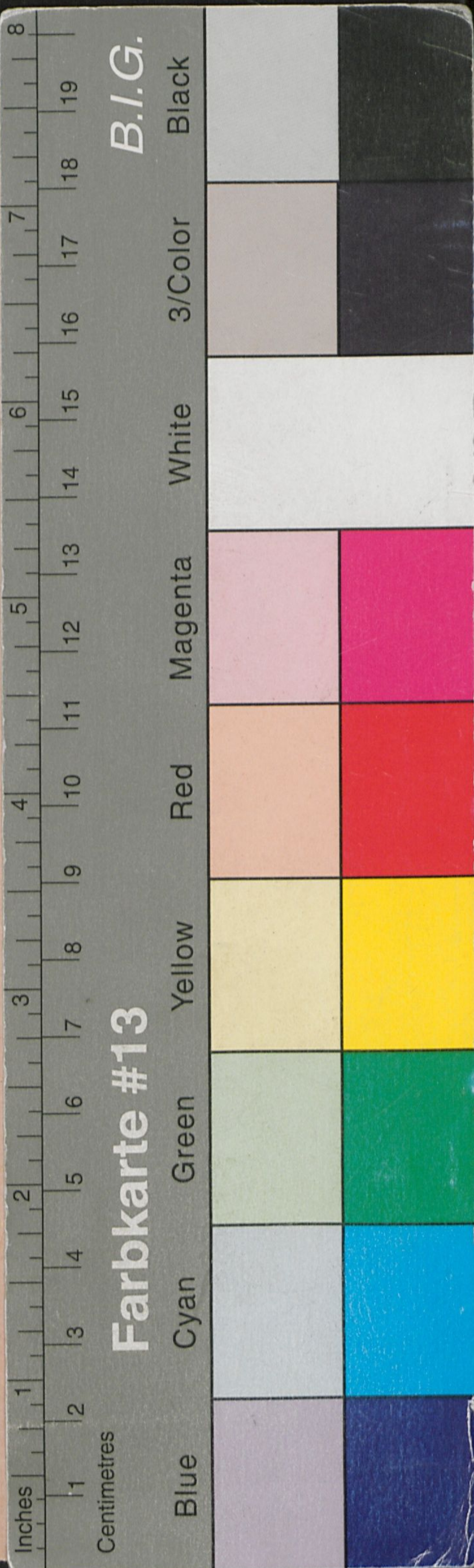
me



ULB Halle
004 973 844

3





B.I.G.

Farbkarte #13

II n
3687

**Verschreibung vnd ver-
züg der 48. Regenten des landes Diet-
marschen gegen dem Könige zu Denmarck ic.
auch den Herzogen zu Schleswig/
von wegen des Herzogthums zu
Holstein/ dardurch aller derselbē
Kriegshandlungē abgestellt
vñ mit ainander genz-
lich vertragen
seyen.**

1559.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLE
(SAALE)
LIOTHEK

